

# **Reglement über die Organisation und den Betrieb des Genetic Diversity Center (GDC)**

vom 15. Mai 2009

*Gestützt auf Art. 5 in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 Bst. c Geschäftsordnung des Departements Umweltwissenschaften vom 1. Juni 2007<sup>1</sup> erlässt die Leitung des GDC folgendes Reglement:*

## **I. Allgemeines**

### **Art. 1 Begriff**

Das GDC ist eine departementseigene Einrichtung des Departements Umweltsystemwissenschaften (D-USYS) zur Koordination und Förderung von Lehre und Forschung auf dem Gebiet der Analyse und Erforschung der genetischen Diversität in allen Bereichen der Life Sciences und verwandten Gebieten der ETH Zürich. Sein Schwerpunkt liegt in der Untersuchung und Analyse genetischer Vielfalt, sowie der zugehörigen Bioinformatik.

### **Art. 2 Zweck**

<sup>1</sup> Das GDC verfügt über eine technische und personelle Infrastruktur, welche Lehre und Forschung im Bereich der genetischen Diversität auf dem höchsten Niveau und aktuellem Stand der technischen und analytischen Möglichkeiten ermöglicht. Das GDC ist primär ein Nutzer-Labor (user lab) mit beschränktem Angebot an Serviceleistung.

<sup>2</sup> Es stellt seine Geräte und Dienste für wissenschaftliche Forschung auf dem genannten Fachgebiet, insbesondere dem D-USYS, aber auch anderen Departementen der ETH Zürich und Institutionen des ETH Bereichs sowie für Projekte von ETH-Angehörigen mit anderen Universitäten bzw. akademischen Institutionen etwa im Rahmen gemeinsamer Dissertationsvorhaben und Forschungsprojekte zur Verfügung.

### **Art. 3 Zuordnung**

<sup>1</sup> Das GDC ist organisatorisch dem D-USYS zugeordnet.

<sup>2</sup> Das GDC und das ihm zugehörige Personal sind dem/der Vorsteher/Vorsteherin des D-USYS unterstellt, sofern diesbezüglich in diesem Reglement keine Delegationen vorgesehen sind.

<sup>3</sup> Es verfügt über eine eigene Leitzahl. Darüber werden die Ressourcen (Räume, Finanzmittel) getrennt vom D-USYS ausgewiesen.

## **II. Organisation**

### **Art. 4 Kuratorium**

<sup>1</sup> Das Kuratorium ist das Aufsichtsorgan des GDC. Es kontrolliert und unterstützt die Aktivitäten des GDC.

---

<sup>1</sup> RSETHZ 320.26

<sup>2</sup> Es besteht aus fünf von der Vorsteherin/vom Vorsteher des D-USYS auf zwei Jahre eingesetzten Personen, davon mindestens zwei Professoren der ETHZ. Zusätzlich nehmen die/der Vorsteherin/Vorsteher, der/die Direktor/in und der/die Technische Leiter/in des GDC von Amtes wegen Einsitz ins Kuratorium. Die frei eingesetzten Kuratoriumsmitglieder sind ebenfalls anerkannte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler, die auch Nicht-ETH-Angehörige sein können. Letzteren räumt der Einsitz in dieses Gremium keinerlei sonstige Rechte und Pflichten weder am D-USYS noch sonstwo an der ETH Zürich ein.

<sup>3</sup> Der Vorsitz des Kuratoriums obliegt in der Regel der/dem Vorsteherin/Vorsteher des D-USYS. Das Kuratorium tagt je nach Bedarf, mindestens einmal pro Jahr. Die/Der Vorsitzende lädt mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich, unter Beilage der Traktandenliste, zur Kuratoriumssitzung ein.

<sup>4</sup> Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Für Beschlüsse gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Die/Der Direktorin/Direktor und die/der Technische Leiterin/Leiter haben kein Stimmrecht. Sie nehmen beratend teil.

<sup>5</sup> Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

- a. Mitsprache beim Erlass, Änderung und Aufhebung des Reglements des GDC;
- b. Mitsprache beim Erlass des Betriebsreglements für die Benutzung der Geräte des GDC;
- c. Verabschiedung der Entwicklungs- und Finanzplanung unter Vorbehalt der Genehmigung durch die/den Departmentsvorsteherin/Departementsvorsteher
- d. Aufsicht über die Finanzen, insbesondere Genehmigung des Budgets für das Geschäftsjahr auf Vorschlag der Leitung;
- e. Genehmigung der Beschaffung bzw. des Antrags betreffend Beschaffung von grösseren Instrumenten an die zuständige Kommission auf Vorschlag der Leitung;
- f. Verabschiedung des fachlichen und finanziellen Jahresberichts zu Händen der/des Departmentsvorsteherin/Departementsvorstehers;
- g. Wahl der Leitung unter Vorbehalt der Genehmigung durch die/den Departmentsvorsteherin/Departementsvorsteher. Es bestimmt aus den gewählten Mitgliedern der Leitung einen Vize-Direktor.
- h. Beschlussfassung bei Uneinigkeit in der Leitung oder bei personellen Änderungen in der Leitung, letzteres unter Vorbehalt der Genehmigung durch die/den Departmentsvorsteherin/Departementsvorsteher.

## **Art. 5 Leitung**

<sup>1</sup> Die Leitung des GDC besteht aus zwei Professorinnen oder Professoren der ETH Zürich, der/dem Direktorin/Direktor sowie der/dem Technischen Leiterin/Leiter. Sie wird von der/dem Departmentsvorsteherin/Departementsvorsteher für die Dauer von zwei Jahren eingesetzt<sup>2</sup>. Die/Der Direktorin/Direktor übernimmt den Vorsitz.

<sup>2</sup> Die Leitung tagt mindestens einmal pro Semester. Sie ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Direktorin/Direktor. Die Leitung kann qualifizierte Wissenschaftler/innen als Gäste (auch ständige) mit beratender Stimme zu den Sitzungen der Leitung einladen.

<sup>3</sup> Die Leitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

---

<sup>2</sup> Anhang III Geschäftsordnung D-USYS

- a. Erlass, Änderung und Aufhebung des Reglements des GDC im Einvernehmen mit dem Kuratorium sowie unter Vorbehalt der Genehmigung durch die/den Departmentsvorsteherin/Departementsvorsteher<sup>3</sup>;
- b. Erlass des Betriebsreglements für die Benutzung der Geräte des GDC im Einvernehmen mit dem Kuratorium sowie unter Vorbehalt der Genehmigung durch die/den Departmentsvorsteherin/Departementsvorsteher;
- c. Erarbeiten der Entwicklungs- und Finanzplanung zu Handen des Kuratoriums;
- d. Erarbeiten des Budgets für das Geschäftsjahr zu Handen des Kuratoriums;
- e. Vorschläge zur Beschaffung bzw. Ausarbeitung des Antrags zur Beschaffung von grösseren Instrumenten und anderer wesentlicher Infrastrukturelementen zu Handen des Kuratoriums;
- f. Festlegen der Gebühren für die Benutzung der Geräte des GDC;
- g. Mitsprache bei der Anstellung der/des Technischen Leiterin/Leiters;
- h. Zulassung von Projekten gemäss Betriebsreglement für die Benutzung der Geräte des GDC;
- i. Schlichtung bei Streitigkeiten unter den Benutzern;
- j. Verwaltung der Finanzmittel;
- k. Beschaffung von Drittmitteln;
- l. Erstellung des fachlichen und finanziellen Jahresberichts zu Handen des Kuratoriums.

#### **Art. 6 Direktorin/Direktor**

<sup>1</sup> Die Direktion wird von einer/einem qualifizierten Wissenschaftlerin/Wissenschaftler der ETH Zürich wahrgenommen. Sie/Er wird auf Empfehlung des Kuratoriums von der/dem Vorsteherin/Vorsteher des D-USYS eingesetzt.

<sup>2</sup> Die Direktorin/ Der Direktor hat folgende Aufgaben:

- a. Sie/Er führt die Geschäfte des GDC im Auftrag der Leitung;
- b. Sie /Er ist direkte/r Vorgesetzte/r des Personals des GDC;
- c. Sie/Er ist federführend beim Erarbeiten der fachlichen und infrastrukturellen Strategie des GDC;
- d. Sie/Er ist federführend bei der Beschaffung von Drittmitteln;
- e. Sie/Er vertritt das GDC nach aussen.

#### **Art. 7 Technische Leiterin/Technischer Leiter**

Die/Der Technische Leiterin/Leiter ist für den Betrieb des GDC verantwortlich. Das sind insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sicherstellung des Betriebs des GDC gemäss Betriebsreglement;
- b. Evaluation und Vorschlag zu Beschaffung von Geräten zu Handen der Leitung;
- c. Führen der Inventarliste;
- d. Kontaktperson für die Nutzer des GDC.

### **III. Betrieb und Nutzung**

#### **Art. 8 Nutzung**

Das Betriebsreglement für die Benutzung der Geräte des GDC (Anhang D) regelt die Nutzerkategorien, den Zugang und die Nutzung der Geräte sowie die Gebühren bzw. Kosten für die Benutzung der Geräte.

---

<sup>3</sup> Anhang III Geschäftsordnung D-USYS

## **Art. 9      Forschung**

Die Geräte und Dienste des GDC können zur Durchführung von Forschungsprojekten mit ETH-internen und –externen Forschungspartnern benutzt werden. Sämtliche Details dazu werden in entsprechenden Forschungsverträgen geregelt.

## **Art. 10     Immaterialgüterrechte**

Die Immaterialgüterrechte, die im Rahmen der Nutzung des GDC, insbesondere im Zusammenhang mit Forschungsprojekten entstehen, werden projektbezogen in entsprechenden Forschungsverträgen schriftlich geregelt.

## **Art. 11     Finanzen**

<sup>1</sup> Das GDC finanziert sich grundsätzlich selbst durch Gebühren- und Kosteneinnahmen und Drittmittel. Es stehen ihm aber auch Budgetmittel zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die Höhe der Gebühren und Kosten sind im Betriebsreglement für die Benutzung der Geräte des GDC geregelt.

## **Art. 12     Unterschriftenregelung**

Die Ausgabenkompetenzen der/des Direktorin/Direktors sowie der/des Technischen Leiterin/Leiters richten sich nach Art. 69 ff. Finanzreglement der ETH Zürich<sup>4</sup>.

## **Art. 13     Infrastruktur und Räume**

<sup>1</sup> Nebst GDC-eigenen Geräten werden Geräte von verschiedenen Professuren bzw. Organisationseinheiten der ETH Zürich bzw. des ETH-Bereichs für das GDC zur Verfügung gestellt. Eine Geräteliste findet sich im Anhang C. Die Geräte bleiben bei der jeweiligen Organisationseinheit inventarisiert, sofern nichts anderes vereinbart worden ist.

<sup>2</sup> Die Unterhalts- und Wartungskosten der Geräte des GDC (eigene und zur Verfügung gestellte) werden vom GDC getragen.

<sup>3</sup> Die Finanzierung von Gerätebeschaffungen für das GDC erfolgt gemäss den Richtlinien über den Verfahrensweg für die Zusatzfinanzierung von wissenschaftlichen Apparaten (Apparatzusatzfinanzierungsrichtlinien) vom 7. Juni 2005<sup>5</sup>.

<sup>4</sup> Das GDC ist in Räumlichkeiten des D-USYS untergebracht (Anhang B).

## **V.    Qualitätssicherung**

### **Art. 14     Qualitätssicherung**

Die Leitung legt der/dem Departementsvorsteherin/Departementsvorsteher Rechenschaft über seine Tätigkeit im Rahmen des fachlichen und finanziellen Jahresberichts ab.

---

<sup>4</sup> RSETHZ 245

<sup>5</sup> RSETHZ 245.1

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 15 Inkrafttreten**

Dieses Reglement wurde durch die Departementskonferenz am 15.05.2009 genehmigt und tritt per 1.Juni 2009 in Kraft.

### **Anhänge:**

- A. Mitglieder des Kuratoriums
- B. Räume des GDC
- C. Geräteliste des GDC
- D. Betriebsreglement für die Benutzung der Geräte des GDC

## **Anhang A**

### Mitgliederliste des Kuratoriums:

Prof. Dr. Alex Widmer, Institute of Integrative Biology, ETH Zürich (Departementsvorsteher)

Prof. Dr. Bruce McDonald, Institute of Integrative Biology, ETH Zürich (Direktor)

Prof. Dr. Jukka Jokela, Institute of Integrative Biology, ETH Zürich / EAWAG Dübendorf  
(Vice-Direktor)

Prof. Dr. Loïc Pellisier, Institute of Terrestrial Ecosystems, ETH Zürich / WSL Birmensdorf

Prof. Dr. Rolf Holderegger, Ecological Genetics and Evolution, WSL Birmensdorf

Prof. Dr. Christoph Lacroix, Laboratory of Feed Biotechnology, ETH Zürich

Prof. Dr. Lukas Keller, Institute of Evolutionary Biology and Environmental Studies,  
Universität Zürich

Dr. Aria Minder, Genetic Diversity Centre, ETH Zürich (Technische Leiterin)

## Anhang B

Räume, die dem GDC ab 10.08.2009 zu Verfügung stehen:

<b>Räume GDC</b>			
<b>Gebäude</b>	<b>Geschoss</b>	<b>Raum</b>	<b>Raumtyp</b>
CHN	E	55.1	Büro
CHN	E	55.2	Labor
CHN	E	56	Labor
CHN	E	57.1	Labor
CHN	E	57.2	Labor
CHN	E	58.1	Labor

## Anhang C

Geräteliste des GDC: Geräte, die dem GDC für die Nutzung aus Gruppen zur Verfügung gestellt wurden.

Geräte	Seriennummer	Eigentümer	Raum
3730xl DNA Analyzer (48 capillary) (ABI)	19133-018	Prof. Bruce McDonald, D-USYS / Institute of Integrative Biology, ETH Zürich	CHN E 56
Genesis RSP-150 Liquid Handling System (TECAN)	4626	Prof. Bruce McDonald, D-USYS / Institute of Integrative Biology, ETH Zürich	(verschenkt Nov 2015)
3130xl DNA Analyzer (16 capillary) (ABI)	1409.017	Prof. Alex Widmer, D-USYS/ Institute of Integrative Biology, ETH Zürich	CHN E 56
BioRobot 3000 (QIAGEN)	3910	Prof. Alex Widmer, D-USYS/ Institute of Integrative Biology, ETH Zürich	(verschenkt April 2012)
PyroMark ID (BIOTAGE)	60-0231 002106 V4	Prof. Alex Widmer, D-USYS/ Institute of Integrative Biology, ETH Zürich	(entsorgt 2022)
7500 Real Time PCR System (ABI)	275001667	Prof. Alex Widmer, D-USYS/ Institute of Integrative Biology, ETH Zürich	CHN E 56
Gene Amp PCR System (ABI) total 4 Stück	805S5030334 805S2122410 805S9010430 805S5030335	Prof. Alex Widmer, D-USYS / Institute of Integrative Biology, ETH Zürich	(verschenkt Dez 2020)
Retsch Mill MM 2000 (Schieritz & Hauenstain AG)	42019026	Prof. Alex Widmer, D-USYS / Institute of Integrative Biology, ETH Zürich	(entsorgt)
Retsch Mill MM 301 (Schieritz & Hauenstain AG)	125140708D	Prof. Paul Schmid-Hempel, D-USYS / Institute of Integrative Biology, ETH Zürich	CHN E 57.2
Miseq (Illumina)	M01072	Prof. Alex Widmer, D-USYS / Institute of Integrative Biology, ETH Zürich	(entsorgt 2022)
Qsonica	4012623	Prof. Alex Widmer, D-USYS / Institute of Integrative Biology, ETH Zürich	CHN E 57.2



Grosser Server (Dalco 8-way)	S-11.10.111	Prof. Alex Widmer, D-USYS / Institute of Integrative Biology, ETH Zürich	(entsorgt 2022)
Data storage server	S-11.09.126	Prof. Alex Widmer, D-USYS / Institute of Integrative Biology, ETH Zürich	CAB D 53.1, offline

Material (Minicycler, Gelkammern etc.) für den Studentenkurs von Alex Widmer sind mit grünen Punkten markiert und falls nicht in Gebrauch, in separaten Schränken gelagert.

## **Anhang D**

### **Betriebsreglement für die Benutzung der Geräte des Genetic Diversity Center (GDC) im Departement Umweltsystemwissenschaften (D-USYS) der ETH Zürich**

vom 15.05.2009

#### **I. Allgemeines**

##### **1. Grundsätze**

Die Geräte des GDC stehen in erster Linie den Angehörigen des D-USYS zur Verfügung.

Subsidiär stehen sie den Angehörigen anderer Departemente der ETH Zürich und Institutionen des ETH-Bereichs sowie schliesslich im Rahmen von Forschungszusammenarbeiten der ETH Zürich mit anderen Universitäten bzw. akademischen Institutionen auch diesen zur Verfügung.

##### **2. Nutzerkategorien**

###### *2.1 ETH-Nutzer*

Als ETH-Nutzer werden alle Nutzer bezeichnet, die Angehörige des D-USYS oder anderer Departemente der ETH Zürich sind.

###### *2.2 ETH-Bereichs-Nutzer*

Als ETH-Bereichs-Nutzer werden alle Nutzer bezeichnet, die Angehörige der Institutionen des ETH-Bereichs sind.

###### *2.3 Externe Nutzer*

Als Externe Nutzer werden Angehörige von anderen Hochschulen bzw. akademischen Institutionen bezeichnet, die im Rahmen einer forschungsvertraglichen Zusammenarbeit mit ETH-Nutzern das GDC benutzen.

##### **3. Projekte**

Die Nutzung des GDC erfordert die Zulassung eines Projektes durch den/die Direktor/in und den/die Technischer Leiter/in des GDC. Zugelassene Projekte erhalten eine Projektnummer, die im Verkehr mit dem GDC anzugeben ist.

Der Umfang des Projektbeschriebs ist nicht fest vorgeschrieben, sondern kann in Absprache mit dem/der Direktor/in bzw. Technischen Leiter/in angepasst werden. Projekte werden nach fünf Jahren geschlossen.

Ein Projekt muss aber folgende Angaben umfassen:

- Projektleiter: verantwortlich für die Gesamtleitung des Projekts;
- Projektmitarbeiter: in der Regel Personen, welche die eigentlichen Arbeiten ausführen;
- Projekttitel: so wie er auch im Bericht des GDC aufscheinen soll;
- Kurzer Projektbeschrieb;
- Zeitraum der Nutzung des GDC;
- Kategorie des Nutzers (Mitglied etc.);
- Kostenstelle für die Verrechnung der Gebühren;
- Kontaktangaben.

## **II. Betrieb und Gebühren**

### **4. Anmeldung**

Die Anmeldung zur eigentlichen Benutzung hat im voraus und schriftlich (E-Mail genügt) an die/den Technischen Leiterin/Leiter zu erfolgen. Folgende Angaben müssen minimal enthalten sein:

- Projektnummer und ausführende Projektmitarbeiter;
- Angaben über die vorgesehene Arbeit (Gerät, ungefähre Umfang der Arbeit);
- Angaben zur Benutzungszeit und
- Kontakt.

### **5. Zugang und Betrieb der Geräte des GDC**

#### *5.1 Zugang*

Der Zugang erfolgt nach Bestätigung und in Absprache mit der/dem Technischen Leiterin/Leiter.

Für bestimmte Instrumente kann ein elektronisches Reservierungssystem vorgesehen werden.

Die/Der Technische Leiterin/Leiter regelt den ordnungsgemässen Ablauf der Nutzung.

Die/Der Technische Leiterin/Leiter ist berechtigt, aus technischen oder organisatorischen Gründen einzelne vereinbarte Termine abzusagen oder nach Rücksprache mit den Nutzern zu verschieben.

#### *5.2 Zuständigkeit und Verantwortlichkeit*

Die/Der Technische Leiterin/Leiter koordiniert die Gerätenutzung und regelt den Zugang zu den Geräten. Er/sie ist verantwortlich für den Betrieb der Geräte im GDC. Die Nutzer haben ihren/seinen Anweisungen Folge zu leisten.

Wissenschaftlich sind die Nutzer ihren Organisationseinheiten bzw. Institutionen verantwortlich, unter der Voraussetzung, dass der Betrieb bzw. die Sicherheit der Geräte und der Mitarbeitenden bzw. übrigen Nutzer im GDC nicht durch eine bestimmte Untersuchung (Methode/Material) beeinträchtigt wird.

Die Leitung agiert als Schlichtungsinstanz. Sie kann von den Nutzern bei Unstimmigkeiten angerufen werden.

#### *5.3 Bedienung der Geräte*

Nur berechtigte Nutzer dürfen die Geräte selbständig bedienen. Die Berechtigung erteilt die/der Technische Leiterin/Leiter.

Die Nutzer sind dafür verantwortlich, dass sie über die notwendigen Kenntnisse und entsprechende Ausbildung zur Nutzung der Geräte verfügen.

### **6. Gebühren, Kosten**

Die Gebühren und Kosten für die Benutzung der Geräte des GDC sind je nach Nutzerkategorie verschieden und werden auf der Webseite des GDC veröffentlicht ([www.gdc.ethz.ch](http://www.gdc.ethz.ch)). Die Zuständigkeit zur Festlegung der Gebühren obliegt laut Art.5f der Leitung des GDC.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **7. Haftung**

Die Nutzer haben die übliche Sorgfaltspflicht einzuhalten.

Beschädigungen und technische Störungen an den Geräten des GDC sind unverzüglich der/dem Technischen Leiterin/Leiter zu melden.

Bei absichtlicher oder grober Verletzung der Vorschriften oder Anweisungen der/des Technischen Leiterin/Leiters sowie der den Nutzern obliegenden Sorgfaltspflicht kann die Leitung des GDC den Nutzer den Zugang zu den Geräten des GDC für eine bestimmte Zeit untersagen.

Die Nutzer haften für absichtliche oder grobfahrlässige Schädigung der Geräte des GDC.

#### **8. Datensicherung und Datenschutz**

Für die Sicherung und den Schutz der gemessenen Daten sind die Nutzer selber verantwortlich.

Daneben werden die Daten von bezeichneten Geräten durch das GDC zum Zwecke der Sicherung und Archivierung als Kopie gespeichert. Die Kopien werden in der Regel zu einer vorgegebenen Zeit nach Projektende gelöscht bzw. der Zugriff im Sinne einer Archivierung beschränkt. Die Einzelheiten des Verfahrens werden durch das GDC (z.B. via Webseiten) publiziert.